Bundesrat Drucksache 240/6/88
06.07.88

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost
Poststrukturgesetz - PostStruktG)

Punkt 4a der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der neu einzufügende § 27b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

> **"(1) Der Poststrukturrat besteht aus je elf Vertretern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie aus fünf Vertretern der bei der Deutschen Bundespost vertretenen Arbeitnehmerorganisationen, die auf Vorschlag ihrer Körperschaften von der Bundesregierung ernannt werden."**

Begründung:

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Poststrukturrates kann erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost haben. Das macht die Vertretung der bei der Deutschen Bundespost bestehenden Arbeitnehmerorganisationen im Poststrukturrat erforderlich.

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946